

Drucksachen-Nr. <b>20/2013</b>	Version	Datum 13.02.2013	Blatt
-----------------------------------	---------	---------------------	-------

Zuständiges Dezernat/Amt: Büro des Landrates

## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input type="checkbox"/> Fachausschuss	_____	_____
<input type="checkbox"/> Fachausschuss	_____	_____
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		<u>26.02.2013</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		<u>06.03.2013</u>

Inhalt:

Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode ab 19.08.2013

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, aus der als Anlage beigefügten Bewerberliste die ersten 6 Bürgerinnen und Bürger in die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode ab 19.08.2013 aufzunehmen.

i. V. Karina Dörk

Landrat

-----  
Beigeordnete/r

### Beratungsergebnis:

Kreistag/Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
Kreisausschuss	26.02.2013						
Kreistag	06.03.2013						

## Begründung:

Mit Schreiben vom 06.08.2012 an den Landrat des Landkreises Uckermark hat der Präsident des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg auf das Ende der fünfjährigen Amtszeit der ehrenamtlichen Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg am 18.08.2013 und auf die bevorstehende Neuwahl ehrenamtlicher Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode ab 19.08.2013 hingewiesen.

In einem weiteren Schreiben des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 11.09.2012 wurde der Landrat gebeten, ihm bis zum 15.03.2013 eine *Vorschlagsliste des Landkreises Uckermark zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg* für die Amtsperiode ab 19. August 2013 zuzusenden.

Gemäß § 27 in Verbindung mit § 34 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode ab 19. August 2013 insgesamt 120 ehrenamtliche Richter neu zu wählen. Auf der Grundlage der vorliegenden amtlichen Statistik über die Einwohnerzahlen der Länder Berlin und Brandenburg werden danach voraussichtlich 54 ehrenamtliche Richter aus Brandenburg für die kommende Amtsperiode benötigt.

Nach § 28 Satz 1 VwGO stellen die Kreise und kreisfreien Städte eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. Die Vorschlagsliste enthält gemäß § 28 Satz 3 VwGO die doppelte Anzahl der nach § 27 VwGO erforderlichen ehrenamtlichen Richter.

Gemäß Schreiben des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 11.09.2012 hat der Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seiner Sitzung am 07.09.2012 die Zahl der vom Landkreis Uckermark in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen endgültig mit 6 bestimmt.

Die Vorschlagsliste soll außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten (§ 28 Satz 6 VwGO). Es wird angeregt, bei der Aufstellung der Vorschlagsliste auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter sowie auf eine angemessene Berücksichtigung eingebürgerter (ehemals ausländischer) Mitbürger zu achten.

Zur Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die *Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises (Kreistag), mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl* erforderlich (§ 28 Satz 4 VwGO).

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sind im Übrigen die Vorschriften der §§ 20 bis 23 VwGO zu beachten. Danach muss insbesondere darauf geachtet werden, dass der Vorgeschlagene Deutscher ist. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet haben, seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§ 20 Satz 2 VwGO) und Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen (§ 21 Nr. 3 VwGO).

Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst können, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden (§ 22 Nr. 3 VwGO). Des Weiteren sind Personen vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann oder Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden. Darüber hinaus sollten Personen nicht vorgeschlagen werden, bei denen zu vermuten ist, dass sie Ablehnungsgründe geltend machen oder auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit oder von dem Amt entbunden werden können (§§ 23, 24 VwGO).

Es empfiehlt sich daher, keine Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen, die während der Amtsperiode das 65. Lebensjahr vollenden werden oder die bereits bis zum Eintritt des Versorgungsfalls beurlaubt sind. Etwas anderes gilt, wenn im Einzelfall nicht zu erwarten ist, dass die betroffene Person einen Entpflichtungsantrag wegen ihres Alters stellen wird. Soweit ein Wohnsitzwechsel in nächster Zeit bereits absehbar ist, sollte ebenfalls von einer Benennung abgesehen werden. Eine Wiederwahl der in der laufenden Amtsperiode tätigen ehrenamtlichen Richter ist dagegen grundsätzlich zulässig.

Die Kreisverwaltung hat in den Medien (im Anzeigenkurier und auf der Internet-Seite der Kreisverwaltung Uckermark) die Bürgerinnen und Bürger dazu aufgerufen, sich bis zum 01.02.2013 als ehrenamtlicher Richter für das Obergerverwaltungsgericht Berlin–Brandenburg zu bewerben.

Bereits vor der letzten Wahl ehrenamtlicher Richter für das Obergerverwaltungsgericht Berlin–Brandenburg im Jahre 2008 hat der Präsident des Obergerverwaltungsgerichtes (OVG) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzustellende Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Obergerverwaltungsgericht Berlin–Brandenburg nicht mehr Namen enthalten darf, als vom Wahlausschuss beim OVG gemäß § 28 Satz 2 und 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) festgelegt wurde. Da der Wahlausschuss beim OVG die Zahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Bewerber mit 6 festgelegt hat, obliegt es der Vertretungskörperschaft des Landkreises eine Auswahl für den Fall vorzunehmen, dass sich mehr Bürgerinnen und Bürger für das Amt als ehrenamtlicher Richter für das OVG bewerben, als in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Die Auswahl ist auf der Grundlage der maßgeblichen Vorschriften der VwGO und unter Berücksichtigung der vom Verwaltungsgericht Potsdam gegebenen Hinweise zu treffen.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist am 01.02.2013 haben sich insgesamt 14 Bürgerinnen und Bürger für das Amt als ehrenamtlicher Richter für das OVG beworben (Stand: 04.02.2013). Da es sich bei der o. g. Bewerbungsfrist nicht um eine Ausschlussfrist handelt, ist es noch möglich, bis zur Beschlussfassung durch den Kreistag weitere Bewerberinnen und Bewerber in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Mit Stand vom 08.02.2013 ist noch eine weitere Bewerbung eingegangen, wodurch sich die Anzahl Bewerberinnen und Bewerber auf 15 erhöht hat. Damit haben sich mehr Personen für das Amt als ehrenamtlicher Richter für das OVG beworben, als in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind, was eine Auswahl von 6 geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern seitens der Vertretung erforderlich macht.

Um die Auswahlentscheidung des Kreistages zu erleichtern, erfolgte durch den Vorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden des Kreistages nach Ablauf der Bewerbungsfrist eine gemeinsame Sichtung und Prüfung aller eingegangenen Bewerbungen hinsichtlich ihrer Eignung und ihres besonderen Interesses für das Ehrenamt. Im Ergebnis dessen wurde ein Vorschlag für die Beschlussfassung durch den Kreistag erarbeitet, der vorsieht, aus der als **Anlage** beigefügten Bewerberliste die ersten 6 Bürgerinnen und Bürger des Landkreises zur Aufnahme in die Vorschlagsliste auszuwählen. Für die Empfehlung an den Kreistag wurden als Kriterien herangezogen:

1. Ausgewogenes Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Bewerber/innen
2. Möglichst ausgewogene Altersstruktur der Bewerber/innen untereinander
3. Gerichtserfahrung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter in der laufenden Wahlperiode ausdrücklich erwünscht
4. Aus der Bewerbung erkennbares ausdrückliches Interesse der Bewerber/innen für die Ausübung des Ehrenamtes

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in der als Anlage beigefügten Bewerberliste (Stand: 08.02.2013) nur die Namen und die Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt. Den Mitgliedern des Kreistages wird als Arbeitsgrundlage eine gesonderte Liste aller Bewerberinnen und Bewerber (Stand: 08.02.2013) zur Verfügung gestellt, die vertraulich zu behandeln ist und alle für die Auswahlentscheidung des Kreistages erforderlichen personenbezogenen Daten enthält.

**Anlage zur Beschlussvorlage DS-Nr.: 20/2013 (Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode ab 19.08.2013)**

Stand: 08.02.2013 (Liste Lfd. Nr. 1-6 und Lfd. Nr. 7-15 jeweils alphabetisch nach Namen sortiert)

**Bewerberliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode ab 19.08.2013**

<b>Lfd. Nr.:</b>	<b>Name, Vorname</b>
1.	Albrecht, Sybille*
2.	Eschert, Uwe*
3.	Hildebrandt, Mike*
4.	Höppner, Peter*
5.	Kuschicke, Dieter
6.	Lück, Günter
7.	Branding, Susanne*
8.	Bülow, Peter*
9.	Jergla, Werner*
10.	Just, Wolf-Hugo
11.	Metscher, Otto*
12.	Muschinski, Jan*
13.	Rossow, Hans-Jürgen*
14.	Tauchert, Sven*
15.	Tschernitschek, Uwe*

*\*) Bewerbung erfolgte sowohl für das OVG Berlin-Brandenburg als auch für das VG Potsdam*